

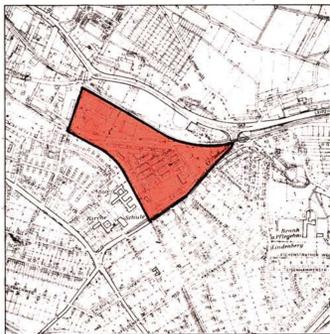
KASSEL

B VII 28

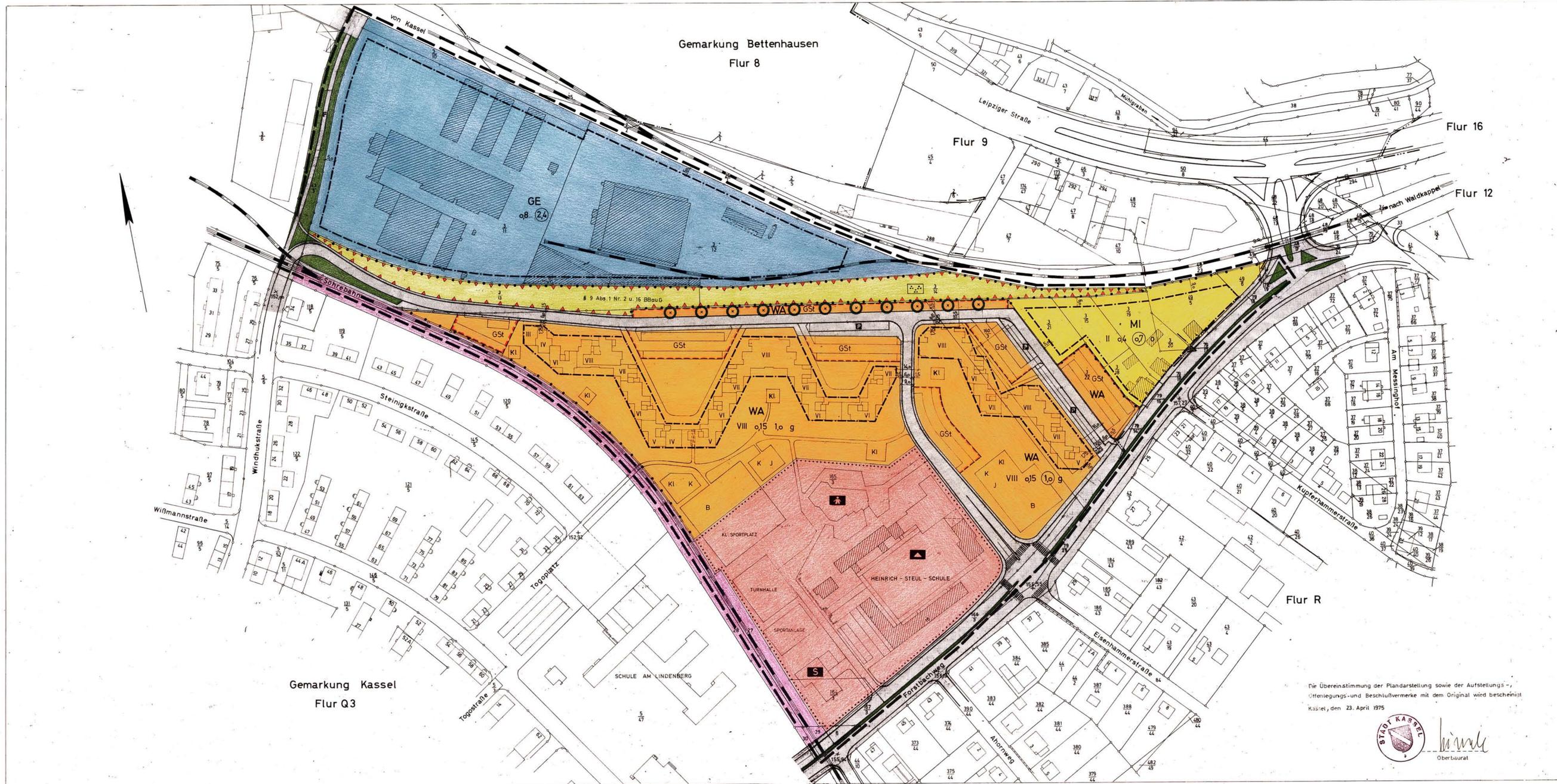
M 1 : 1 000
0 5 10 20 30 40 50 100m

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN WALDKAPPELER BAHN FORSTBACHWEG SÖHRE - BAHN WINDHUKSTRASSE

RECHTSGRUNDLAGEN:
BUNDESBAUSETZ VOM 23.6.1960 (BBod 1 S.341)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26.11.1968
2. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBod VOM 20.6.1961 (GVBl. S.86)
HESSISCHE GEMEINDERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 17.1.1960 (GVBl. S.103)



ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000



Die Übereinstimmung der Planarstellung sowie der Aufstellungs-,
Offenlegungs- und Beschlusssvermerke mit dem Original wird bescheinigt.
Kassel, den 23. April 1975



Bestand Gebäude, Grenzen, Sonstiges	Art der baulichen Nutzung	Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Anlagen für den Gemeinbedarf Verkehrsmitteln	Versorgungsanlagen und dergleichen Grünflächen	Sonstige Flächennutzungen	Sonstige Festsetzungen und Darstellungen	Kennzeichnungen Nachrichtliche Übernahmen	Festsetzungen durch Text
<ul style="list-style-type: none"> Vorhandene Bebauung Stadtgrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Höhennpunkt Zaun Mauer Kanalschacht 	<ul style="list-style-type: none"> WS Kleinsiedlungsgebiet WR Reines Wohngebiet WA Allgemeines Wohngebiet MD Dorfgebiet MI Mischgebiet MK Kerngebiet GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet SW Wochenendhausgebiet SO Sondergebiet 	<ul style="list-style-type: none"> z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze z.B. IIII Zahl der Vollgeschosse, zwingend z.B. G Zusätzliches Garagengeschäft z.B. 0.4 Grundflächenzahl z.B. 0.7 Geschöffflächenzahl z.B. 30 Baumassenzahl O Offene Bauweise △ Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig △ Nur Hausgruppen zulässig g Geschlossene Bauweise Baulinie Baugrenze 	<ul style="list-style-type: none"> Baugrundstück f.d. Gemeinbedarf Schule Kirche Kindergarten Jugendheim Post Krankenhaus Feuerwehr Schutzraum Verwaltungsgebäude Hallenbad Theater Theater Sozialzentrum Straßenverkehrsflächen Autobahnen, autobahnähnli. Str. Öffentl. Parkflächen Straßenbegrenzungslinie Verkehrsgrün Fußweg 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Versorgungsanlagen u. dergl. Wasserbehälter Umformstation Pumpwerk Müllbeseitigungsanlage Fernheizwerk Wasserwerk Umspannwerk Brunnen Kläranlage Grünflächen Parkanlage Dauerkleingärten Gärtnerisch genutzte Flächen Friedhof Sportplatz Spielplatz Zeltplatz Badeplatz Bäume zu pflanzen Kl Kleinstkinderspielfeld K Kinderspielfeld J Jugendspielfeld B Ballspielfeld 	<ul style="list-style-type: none"> Wasserflächen Flächen für die Wasserwirtschaft Flächen f. Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen f. Stellplätze od. Garagen St 6a GS1 66a T6a 67a WP HOTEL Baugrundstück besondere bauliche Anlagen (§9 Abs 1 Nr 1 Buchstabe h BBauG) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs 1 Nr. 2 BBauG) Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen und Nutzungsmaße Grenze zwischen überbaubaren Flächen mit unterschiedlicher Zahl der Vollgeschosse Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs 1 Nr. 14 BBauG) 	<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiet Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen Wasserschutzgebiet Quellschutzgebiet Überschwemmungsgebiet Sanierungsgebiet Flächen für Bahnanlagen Empfohlene Flurstücksgrenze 	<ol style="list-style-type: none"> Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel i. M. 1:5000 vom 31.7.1970 außer Kraft. Die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 2, 4 u. 6 BauNVO vom 26.11.1968 zugelassenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO vom 26.11.1968 zugelassenen Ausnahmen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Für die Nordseiten der Wohngebäude im Allgemeinen Wohngebiet sind geeignete Maßnahmen gegen Lärm und Schallbelastung von den Bauträgern zu treffen. Das von der Bebauung freizuhaltende Grundstück ist gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 2 u. 16 BBauG als lärm-, schall- und staubmindernde Zone entsprechend zu gestalten und mit hierfür geeigneten standortgerechten Gehölzen dicht zu bepflanzen. Die Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen und der hier ausgewiesenen Einrichtungen hat nach einem Grünflächengestaltungsplan und nach Bepflanzungsplänen zu erfolgen. Mindestgröße von Baugrundstücken <ol style="list-style-type: none"> Als Mindestgröße der Baugrundstücke wird festgesetzt: <ul style="list-style-type: none"> 600 qm bei freistehenden Wohngebäuden 400 qm bei einseitig angebauten Wohngebäuden 250 qm bei zweiseitig angebauten Wohngebäuden Ausnahmsweise kann eine Unterschreitung der Grundstücksgröße bis zu 20 % zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
<p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm St nach § 8 Nr 3 Kat.Ges.) Stand vom 30.10.1972 Kassel, den 14. November 1972</p> <p>Stadtschreiber Kluster Obervermessungsrat</p>	<p>Aufgestellt Kassel, den 16. Januar 1973</p> <p>Der Magistrat Stadtrat</p> <p>Planungsamt Baudirektor</p>	<p>Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordneten - Versammlung am 15. März 1973 Kassel, den 20. März 1973</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stadtschreiber</p>	<p>Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 16. 4. 1973 bis einschließlich 17. 5. 1973 Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr 15 vom 6. 4. 1973 Kassel, den 10. April 1973</p> <p>Magistrat Stadtschreiber</p> <p>Die öffentliche Auslegung nach den beifolgenden Daten ist ordnungsgemäß durchgeführt Kassel, den 21. Mai 1973</p>	<p>Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBod 1 S.341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 7. 4. 1975 Kassel, den 9. April 1975</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung Stadtschreiber</p>	<p>Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde GENEHMIGT mit Verfallung vom 5. Nov. 1975 - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (04) - Kassel, den 5. 11. 1975</p> <p>DER REGIERUNGSPRÄSIDENT Im Auftrag</p>	<p>Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBod 1 S.341) öffentlich bekannt gemacht worden Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 22.12.1975 bis einschließlich 23.1.1976 öffentlich ausliegen Der Bebauungsplan ist am 24.1.1976 rechtsverbindlich geworden Kassel, den 26. Januar 1976</p> <p>Der Magistrat Oberbürgermeister</p>	<p>Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine öffentliche Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 50 vom 12.12.1975 öffentlich bekannt gemacht worden Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 22.12.1975 bis einschließlich 23.1.1976 öffentlich ausliegen Der Bebauungsplan ist am 24.1.1976 rechtsverbindlich geworden Kassel, den 26. Januar 1976</p> <p>Der Magistrat Stadtrat</p>	